

Digitalisierung:**Ausfertigung und Archivierung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen**

Im Rahmen der Einreichung des digitalen Bauantrags beschäftigt sich die Stadt Wiehl momentan ebenfalls mit der digitalen Einreichung der Abgeschlossenheitsbescheinigung. Die Einreichung soll - analog der Bauanträge - über die Plattform der Fa. Prosoz (elan comfort) eingereicht werden. Die Funktion „Abgeschlossenheitsbescheinigungen“ steht momentan dort noch nicht zur Verfügung, soll aber im Laufe des Jahres eingerichtet werden.

Daher laufen momentan Überlegungen wie eine solche digitale Bescheinigung aussehen muss. Zudem sollen die bisherigen Bescheinigungen digitalisiert werden. Es wurde ebenfalls um eine Einschätzung des Ministeriums gebeten. Diese liegt dem TOP bei.

Fragen

1. Welche Vorgaben müssen bei der digitalen Bescheinigung beachtet werden? Reicht hier die qualifizierte elektronische Signatur wie vom Ministerium vorgegeben? Gibt es hier andere Erfahrungen?
2. Haben andere Bauaufsichtsbehörden schon digitale Anträge nach WEG angenommen oder die Altfälle digitalisiert?
3. Könnte das Ministerium hier nicht einen Leitfaden / Handlungsempfehlung erarbeiten, wo alle Aspekte des digitalen Arbeitens für die BAB festgelegt werden? Der AK BAB könnte dies über eine Anfrage an das Ministerium erbitten.

Ergebnis

1. Die Frage nach den rechtlichen Vorgaben ist noch nicht abschließend geklärt. Insbesondere ist die weitere Verwendung einer digitalen Abgeschlossenheitsbescheinigung bei vielen Grundbuchämtern in NRW noch nicht möglich. Dies muss bei einer digitalen Beantragung und Ausstellung dort aber in dieser Form möglich sein, damit Wohnungseigentum gebildet werden kann. Für die Grundbuchämter ist das Justizministerium zuständig, so dass hier eine ressortübergreifende Abstimmung des MHKBD mit dem Justizministerium NRW erforderlich wäre.
2. Eine Abfrage ergab, dass kaum BAB das Verfahren zur Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG bisher digital anbieten. Von daher

gibt es auch keine Erfahrungsberichte. Auch die Tatsache, dass diese Verfahrensart noch nicht im Bauportal NRW angeboten wird zeigt, dass offenbar selbst der Gesetzgeber erkannt hat, dass es in diesem Verfahren noch erhebliche Regelungslücken gibt, die es zunächst zu schließen gilt, bevor diese Verfahrensart auch im Bauportal digital angeboten wird.

3. Wünschenswert wäre, dass das MHKBD diesbezüglich einen Leitfaden oder eine Handlungsempfehlung herausgeben würde.